

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/35355611-238c-3aed-8573-15a37283da89>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
Amtliche Abkürzung	ArbStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7108-35

§ 4 ArbStättV - Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(1) ¹Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte in Stand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. ²Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. ² Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(4) ¹Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. ²Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. ³Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. ⁴Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. ⁵In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

(5) Der Arbeitgeber hat beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

